

Satzung des Thüringer Tennis - Verbandes e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereine bzw. Abteilungen der Vereine im Freistaat Thüringen, deren Mitglieder Tennissport betreiben, haben sich zu einem Sportfachverband (Verein) zusammengeschlossen.

Der Verein führt den Namen „Thüringer Tennis-Verband e.V.“- abgekürzt TTV.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen werden.

2. Sitz des TTV ist Weimar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des TTV ist die Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung und Entwicklung des Tennissports in Thüringen.
- die Unterstützung der Vereine und Abteilungen bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben,
- die Regelung, Organisation und Durchführung eines einheitlichen Wettkampfbetriebes in Thüringen,
- die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports ,
- die gezielte Förderung und Schulung von Nachwuchstennispielern,
- die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Durchführung von Lehrgängen für ehrenamtliche Verbands- und Vereinsmitarbeiter,
- die Vertretung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften.
- die Popularisierung und Darstellung seiner Ziele und seiner Sportarbeit in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen an die Medien.

Der TTV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der TTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des TTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stellung des TTV zum Landessportbund Thüringen e.V. und zum Deutschen Tennis Bund e.V.

1. Der TTV ist der Sportfachverband für den Tennissport in Thüringen.
Er ist allein befugt, die in Thüringen auftretenden fachlichen, den Tennissport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen. Der TTV regelt seine Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
2. Der TTV ist außerordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.
3. Der TTV ist Mitglied im Deutschen Tennis Bund.
4. Der TTV kann in weiteren Verbänden und Organisationen Mitglied werden.

§ 5 Regionale Gliederung

Das Gebiet des TTV ist der Freistaat Thüringen. Zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur besseren Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes ist das Gebiet des TTV in Bezirke (Tennisbezirke) aufgeteilt.

Die Tennisbezirke wählen auf ihrem Bezirkstag einen Bezirksvorstand.

Für die Einberufung des Bezirkstages und die Wahl des Bezirksvorstandes gelten die §§ 10 und 11 Ziffer 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im TTV können alle Tennisverbände und Tennisabteilungen von Sportvereinen werden, die bzw. deren Sportvereine ihren Sitz im Freistaat Thüringen haben und im Landessportbund Thüringen sind.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das erweiterte Präsidium.
3. Ehrenmitglieder können auf Antrag des erweiterten Präsidiums durch den Verband ernannt werden. Sie können an den Tagungen des Verbandstages mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - Austritt,
 - Ausschluß,
 - völligen Verlust der Rechtsfähigkeit nach durchgeführter Vermögensliquidation, sei es des Mitgliedsvereins oder des TTV,
 - bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereins,
 - dem Tod.
2. Der Austritt muß vom Mitgliedsverein bzw. -abteilung durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Jahresende gegenüber dem Präsidium des TTV erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem TTV ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
 - a) das Ansehen des TTV und damit den Tennissport geschädigt oder
 - b) gegen die Verbandssatzung und damit gegen den Verbandszweck verstoßen hat.

Ohne, daß es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereins ankommt, ist der Ausschluß ferner zulässig,

- a) wenn das Vermögen eines Vereins liquidiert wird.
- b) wenn ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber dem TTV trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

Über den Ausschluß entscheidet das erweiterte Präsidium.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Verbandstag zulässig, sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Verbandstag entscheidet endgültig.

§ 9 Organe des TTV

Die Organe des TTV sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) das erweiterte Präsidium
- d) die Tennisbezirke

§ 10 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des TTV.
2. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im 1. Quartal statt.
3. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

4. Der Verbandstag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden bzw. deren Vertreter der Mitgliedsvereine und den Vorsitzenden oder den Abteilungsleitern bzw. deren Vertreter der Mitgliedsabteilungen.
5. Die Vorsitzenden der Kommissionen und die Ehrenmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an dem Verbandstag teil.
6. Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Wahl des Präsidiums sowie des 1. Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vizepräsidenten
 - Wahl des Vorsitzenden der Rechtskommission
 - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Verabschiedung von Ordnungen
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ernennung des Ehrenpräsidenten
 - Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Auflösung des Verbandes
7. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist für den außerordentlichen Verbandstag beträgt 2 Wochen. Anträge zur Änderung der Satzung und der Wettspielordnung sind 2 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.
8. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Das Präsidium kann auch ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.
9. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, bei Wahlen muß geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, zur Auflösung des TTV ist eine ¾ Mehrheit erforderlich.

10. Über Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung der Wettspielordnung kann nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Präsidenten eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn der Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, daß sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

11. Stimmrecht besitzen die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsvereine oder deren bevollmächtigte Vertreter und die Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

12. Die Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen haben für die ersten 100 Mitglieder 1 Stimme, für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je eine weitere Stimme, höchstens aber 3 Stimmen.

Maßgebend für die Stimmenzahl ist die in der letzten Bestandsmeldung angegebene Zahl der Vereins- bzw. Abteilungsmitglieder.

Sämtliche Stimmen des Mitgliedsvereins / -abteilung sind durch einen Vertreter abzugeben.

Die Stimmrechtsübertragung auf einen anderen Mitgliedsverein / Mitgliedsabteilung ist unzulässig.

13. Über Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem vom Präsidium zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium des TTV setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts „Spiel und Wettkampf“,
- c) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts „Kinder- und Jugendsport/Leistungssport“,
- d) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts „Lehrwesen“,
- e) dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts „Finanzen“.

2. Das Präsidium führt die Geschäftsstelle des TTV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages und des erweiterten Präsidiums.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vizepräsidenten.

Der TTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten mit einem Vizepräsidenten oder durch den 1. Vizepräsidenten mit einem weiteren Vizepräsidenten jeweils gemeinsam vertreten.

4. Das Präsidium wird vom Verbandstag für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.

Der 1. Vizepräsident wird durch Zusatzwahl aus dem Kreis der vorher gewählten Vizepräsidenten bestimmt.

§ 12 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium setzt sich Zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Tennisbezirke
 - c) den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) den Referenten für Marketing und Internet
2. Die Vorsitzenden der Tennisbezirke werden in den Bezirken gewählt und in das erweiterte Präsidium berufen. Die Wahl der Vorsitzenden muß vor dem Verbandstag erfolgen.
3. Das erweiterte Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.
4. Das erweiterte Präsidium kann mit Ausnahme der Rechtskommission und der Jugendkommission für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden. Die personelle Besetzung der Kommission sowie deren konkrete Aufgabenstellung werden durch das erweiterte Präsidium bestimmt.

§ 13 Finanzen

Der TTV finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen, Werbung etc.
- c) Zuwendungen
- d) Gebühren.

§ 14 Ehrenpräsident / Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den TTV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums zum Ehrenpräsident / zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Ehrenpräsident soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des TTV mehr als eine Wahlperiode geführt hat.

Die Ernennung des Ehrenpräsidenten / der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Rechtskommission

1. Die Rechtskommission besteht aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern aus den Tennisbezirken. Der Vorsitzende wird auf dem Verbandstag gewählt. Die Tennisbezirke wählen je einen Beisitzer.
2. Zuständigkeit und Tätigkeit der Rechtskommission ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung.
3. Das erweiterte Präsidium und der Verbandstag können jederzeit die Rechtskommission mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheit beauftragen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Präsidiums oder einer Kommission sein.
Wiederwahl ist zulässig
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des TTV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 17 Auflösung

1. Zur Auflösung des TTV ist ein Verbandstag notwendig, auf dem 75 % aller Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei Auflösung des TTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.